

Lehren aus dem "Fall Galmiz" : Kantone müssen ihre Standortpolitik koordinieren

Autor(en): **Bühlmann, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **103 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-236220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehren aus dem «Fall Galmiz»: Kantone müssen ihre Standortpolitik koordinieren

Das Projekt einer Pharmafabrik im freiburgischen Galmiz hat zum Jahresende die Gemüter in der Schweiz bewegt und die Raumplanung ins politische Zentrum gerückt. Als Konsequenz der umstrittenen Industrieansiedlung auf der grünen Wiese fordert die VLP-ASPAN eine koordinierte Standortpolitik der Kantone im Wettbewerb um neue Unternehmen. Es braucht eine aktive Bodenpolitik der öffentlichen Hand und ein Enteignungsrecht, damit an raumplanerisch geeigneten Standorten das notwendige Land gesichert und eine rasche Realisierung der Vorhaben ermöglicht werden kann.

L. Bühlmann

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN) hat die drei für die Industrieansiedlung zur Diskussion stehenden Standorte Galmiz, Payerne und Yverdon untersucht¹ und ist zum Ergebnis gekommen, dass Yverdon aus raumplanerischer Sicht über die besten Karten zur Ansiedlung der Pharmafabrik verfügt. In Yverdon will man das Vorhaben im so genannten Y-Park ansiedeln, ein in der kommunalen Bau- und Zonenordnung als Wissenschafts- und Technologiepark ausgeschiedenes und vom Kanton als Entwicklungsschwerpunkt bezeichnetes Gelände. Es grenzt an das bestehende Siedlungsgebiet an, liegt zwischen der Autobahn und der Bahnlinie der SBB und ist mit einer Autobahnausfahrt direkt erschlossen. Die Voraussetzungen für eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr sind gut. Das Gebiet ist schon heute mit einem Bus erschlossen und der Bahnhof Yverdon mit zahlreichen Intercityhalten ist in zehn Minuten erreichbar. Der öffentliche Verkehr lässt sich ohne grosse Probleme ausbauen. Der weit fortgeschrittene Planungsstand schafft gute Voraussetzungen für eine rasche Realisierung des Vorhabens.

Gefährliches Präjudiz

Galmiz ist als Standort für die geplante Pharmafabrik aus raumplanerischer Sicht problematisch. Der grosse Kulturlandver-

lust, die fehlende Anbindung an bestehende Siedlungsgebiete und an den öffentlichen Verkehr sprechen klar gegen den Standort. Selbstverständlich spielen in der Interessenabwägung auch die wirtschaftlichen Interessen eine wichtige Rolle (Art. 1 Abs. 2 Bst. b RPG). Die Schaffung von 1200 Arbeitsplätzen fällt ohne Zweifel stark ins Gewicht². Trotz wirtschaftspolitischer Überlegungen dürfen raumplanerische Ziele, wie die Konzentration der Besiedlung, der Erhalt von wertvollem Kulturland und die Anbindung verkehrsintensiver Einrichtungen an den öffentlichen Verkehr nicht vorschnell über Bord geworfen werden, insbesondere wenn Alternativstandorte in der gleichen Region zur Diskussion stehen. Wird ent-

gegen raumplanerischen Grundsätzen und den Anforderungen kantonaler Richtpläne ein Vorhaben mit nationaler Ausstrahlung auf der grünen Wiese realisiert, so hat dies erhebliche präjudizielle Auswirkungen auf künftige Vorhaben ähnlicher Art und letztlich auf die Raumplanung als solche.

Ein Lehrstück

Unabhängig davon, ob das Vorhaben in Galmiz realisiert wird oder nicht: der Fall muss der Raumplanung als Lehrstück dienen. Die heutige Wirtschaft ruft nach raschen Entscheiden und dafür ist die schweizerische Raumplanung oft nicht vorbereitet. Die Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten, wie man sie heute in vielen kantonalen Richtplänen kennt, ist sicher der richtige Weg zur Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen. Viele der heutigen Entwicklungsschwerpunkte sind jedoch nicht für derart grosse Industrieansiedlungen wie die vorliegende geschaffen. Um im weltweiten Wettbewerb um grosse Industrie- und Dienstleistungsstandorte zu bestehen, braucht es eine kantonsübergreifende Standortplanung. Erforderlich sind in den einzelnen Landesteilen raum- und umweltverträgliche Standortangebote, die bei Anfragen von Investoren aus der Schublade gezo-



Abb. 1: Galmiz (Foto: VLP-ASPAN).

gen werden können. Eine Standortsuche, die erst bei Anfragen von Investoren einsetzt, kann nicht die Lösung sein. Die Kantone müssen lernen, in Planungsfragen enger zusammenzuarbeiten und ihren Entscheiden müssen sie vermehrt eine überkantonale Optik zu Grunde legen. Die Ansiedlung von Grossunternehmen mit vielen Arbeitsplätzen kommt in der Regel nicht nur einem Kanton, sondern einer ganzen Region zu Gute, genauso wie allfällige Nachteile (beispielsweise Verkehrsbelastungen) je nach Lage des Vorhabens nicht nur von den Standort-, sondern auch den Nachbarkantonen getragen werden müssen. Die im vergangenen November vom Volk gutgeheissene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) hat für eine engere Zusammenarbeit unter den Kantonen gute Voraussetzungen geschaffen.

Neue Instrumente?

In der Diskussion um Galmiz wird immer wieder die Forderung erhoben, es brauche neue Instrumente, um die kantonsübergreifende Koordination bei Standortfestlegungen von grossen, raumwirksamen Vorhaben sicherzustellen. Ohne Zweifel können neue Instrumente die räumliche Koordination verbessern. Bevor man neue Instrumente schafft, sollte man aber den Handlungsspielraum der geltenden ausschöpfen. Die kantonale Richtplanung bietet beispielsweise durchaus Möglichkeiten zur kantonalen Koordination grosser raumwirksamer Vorhaben. In Galmiz war die Zeit dafür jedoch zu knapp.

Enteignungsrecht

Raum- und umweltverträgliche Standorte für grosse Industrieanlagen zu finden, ist keine leichte Aufgabe. Noch schwieriger aber ist es, dafür zu sorgen, dass das für die Ansiedlung der Unternehmen geeignete Land auch verfügbar ist. Einem Unternehmen grosse Grundstücke anbieten zu können ist oft auch deshalb schwierig, weil es wenig verkaufswillige Grund-

eigentümer mit grossen Landreserven gibt. So wird bei Anfragen von Investoren häufig nicht jenes Land angeboten, das sich raumplanerisch am besten für eine Industrieansiedlung eignet, sondern jenes Land, das verfügbar ist, weil es beispielsweise – wie im Fall Galmiz – im Eigentum des Kantons ist. Einen Weg aus diesem Dilemma gäbe es mit der Einführung eines Enteignungsrechts für die Ansiedlung national oder kantonal bedeutsamer Industrieunternehmen. Schon heute kann für Eisenbahnen, Nationalstrassen, Schulhäuser und andere öffentliche Einrichtungen Land enteignet werden. Warum nicht auch für Unternehmen, an denen ein grosses volkswirtschaftliches Interesse besteht? Interessanterweise kennt das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg schon heute «im Falle von ausgesprochener Landknappheit» ein Enteignungsrecht für Industrieanlagen und Sozialwohnungen (Art. 138 RBG). Unabhängig davon, ob ein Enteignungsrecht zur Verfügung steht, dürfte es für die öffentliche Hand ratsam sein, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben und sich Eigentum an Boden zu beschaffen bzw. bestehendes Eigentum nicht vorschnell aus der Hand zu geben; dies insbesondere auch mit Blick auf allfällige Landabtausch. Eine aktive Bodenpolitik der öffentlichen Hand sorgt zudem dafür, dass man auch unter dem Gesichtspunkt der Bodenpreise im Standortwettbewerb mithalten kann bzw. dass sich die Schere zu den Preisen im Ausland nicht allzu stark öffnet.

Ungenügende Planungssicherheit

Investoren sind bei ihren Standortentscheiden auf Planungssicherheit angewiesen. Ob sie diese in Fällen wie Galmiz erreichen, ist fraglich. In Galmiz ging es mit der Umzonung der Landwirtschaftszone in die Industriezone um eine ordentliche Zonenanpassung (Änderung des Rahmennutzungsplans) und gegen eine solche können Umweltorganisationen gestützt auf Bundesrecht nur ausnahmsweise rekurrieren³. Bedarf es aber

für die Realisierung des Vorhabens in einem späteren Stadium eines Sondernutzungsplans, so ist die Beschwerdelegitimation der ideellen Organisation u.a. wegen der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Denkbar ist auch die Anfechtung der Baubewilligung. Die erwünschte Planungssicherheit ist in diesem Sinne nicht mehr gegeben und die Behörden tun gut daran, Einzonungsentscheide bereits auf der Ebene der Rahmennutzungsplanung sorgfältig abzuwägen.

Hinweise:

- ¹ Projekt Redwood: Ein Lehrstück für die künftige Industrieansiedlungspolitik der Kantone; Stellungnahme der VLP-ASPAN zum Fall Galmiz vom 8. Dezember 2004, abrufbar auf der Homepage der VLP-ASPAN: www.vlp-aspan.ch/de/documents.php.
- ² Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat in einer rechtlichen Würdigung die wirtschaftlichen Interessen am Vorhaben hervorgehoben und die Umzonung des Geländes von der Landwirtschafts- in die Industriezone als bundesrechtskonform bezeichnet: www.are.admin.ch/are/de/medien/mitteilungen/02822/index.html.
- ³ Ideelle Organisationen können nur dann gegen Nutzungspläne rekurrieren, wenn das kantonale Recht dies vorsieht oder wenn ein Nutzungsplan (ausnahmsweise) gestützt auf Art. 55 USG oder Art. 12 NHG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Lukas Bühlmann
Direktor Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
Seilerstrasse 22
CH-3011 Bern
lukas.buehlmann@vlp-aspan.ch

Veranstaltung zur Industrieansiedlungspolitik

Die VLP-ASPAN wird im Juni Raumplanungsfachleute und Wirtschaftsförderer zu einem Seminar einladen, um über die Zusammenarbeit und mögliche Verfahren bei der Ansiedlung grosser Unternehmen zu diskutieren.